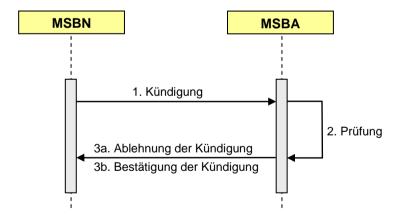
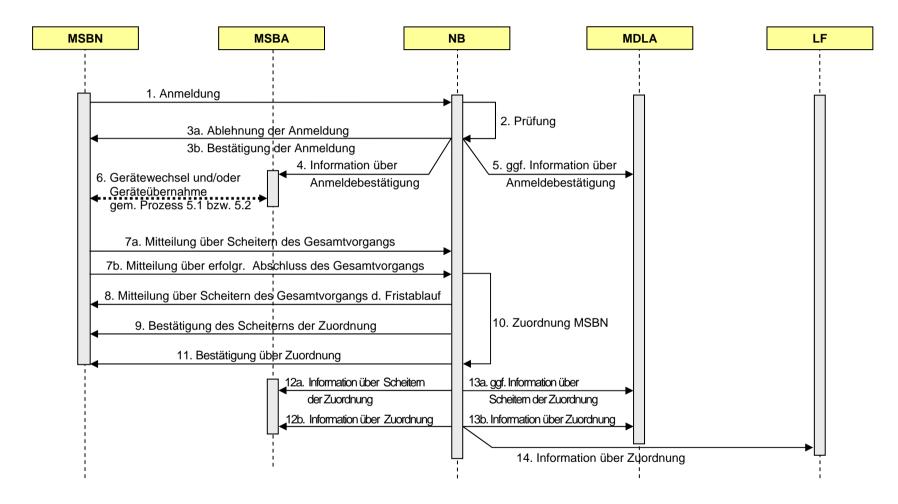
2. Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen MSBN und MSBA zur Kündigung des Messstellenbetriebs und ggf. der Messung im Auftrag und in Vertretung des AN. Soweit ausschließlich die Messung gekündigt werden soll, so ist hierfür der Prozess Kündigung Messung zu verwenden.
	Dieser Prozess behandelt nicht den Fall, dass der AN selbst gegenüber einem MSBA bzw. MDLA die Kündigung ausspricht.
	Ist die Messstelle im Hinblick auf Messstellenbetrieb und/oder Messung derzeit dem NB im Rahmen von dessen Grundzuständigkeit nach § 21b Abs. 1 EnWG zugeordnet, so ist eine Kündigung dieser Grundzuständigkeit des NB durch den MSBN nicht erforderlich, jedoch grundsätzlich möglich. In diesem Fall findet durch den NB in seiner Rolle als MSBA naturgemäß keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt.

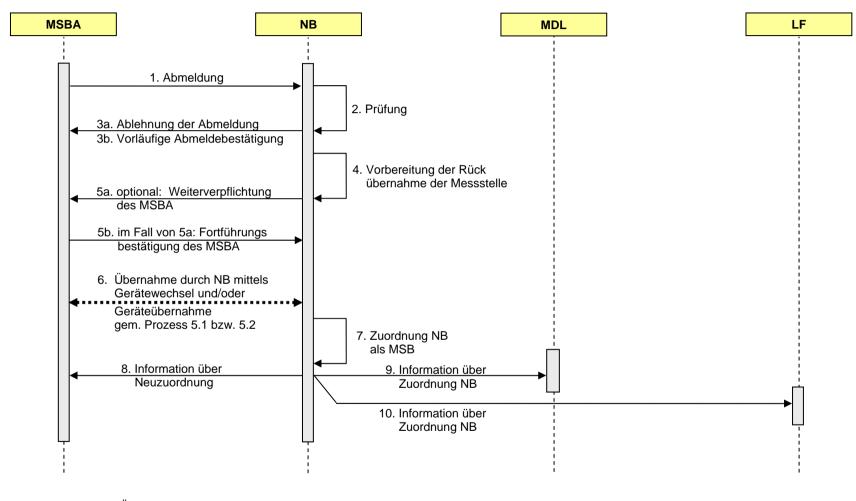


3.2. Sequenzdiagramm



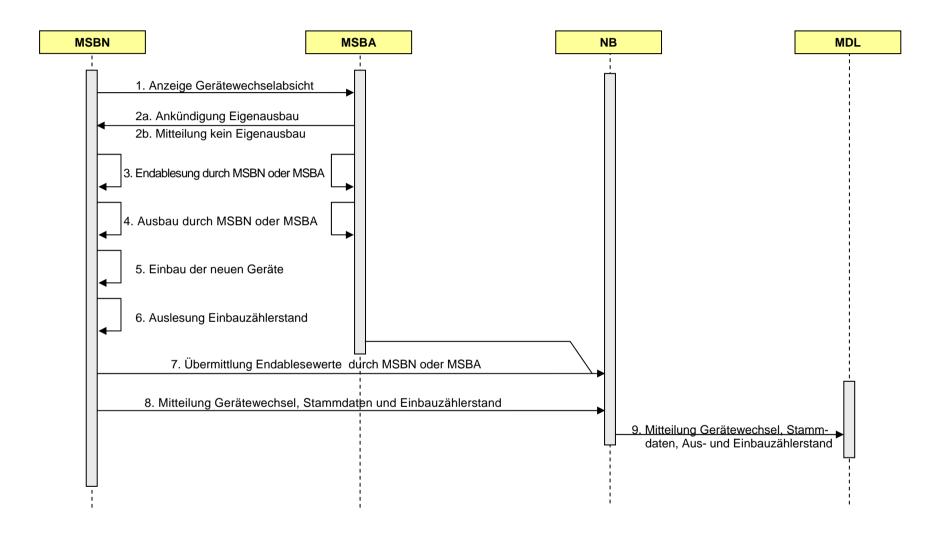
■ Übergang zu einem anderen Prozess

4.2. Sequenzdiagramm



•► Übergang zu einem anderen Prozess

B. 5.1. Gerätewechsel 35

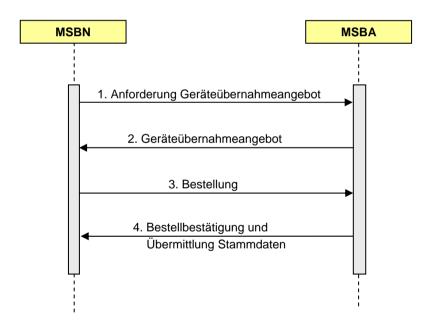


B. 5.2. Geräteübernahme

5.2. Ergänzungsprozess Geräteübernahme

5.2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Geräteübernahme
	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten, wenn im Fall des Übergangs des Messstellentriebs die vorhandenen Messeinrichtungen zum Kauf oder zur Nutzung angeboten werden (§ 4 Abs 2 Nr. 2a MessZV). Die Bestandteile der Messeinrichtungen können einzeln oder vollständig angeboten werden.

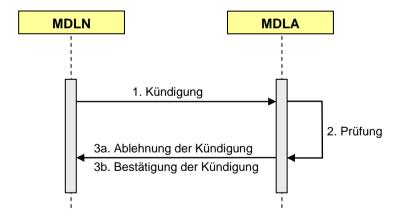


B. 6. Kündigung Messung 43

6. Prozess Kündigung Messung

6.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Kündigung Messung
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen MDLN und MDLA zur Kündigung der Messung im Auftrag und in Vertretung des AN. Soweit der Messstellenbetrieb und die Messung für eine Messstelle gemeinsam gekündigt werden sollen, ist hierfür der Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) zu verwenden.
	Dieser Prozess behandelt nicht den Fall, dass der AN selbst gegenüber einem MDLA die Kündigung ausspricht. Ist die Messstelle im Hinblick auf die Messung derzeit dem NB im Rahmen von dessen Grundzuständigkeit nach § 21b Abs. 1 EnWG zugeord-
	net, so ist eine Kündigung dieser Grundzuständigkeit des NB durch den MDLN nicht erforderlich, jedoch grundsätzlich möglich. In diesem Fall findet durch den NB in seiner Rolle als MDLA naturgemäß keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten oder Kündigungsfristen statt.

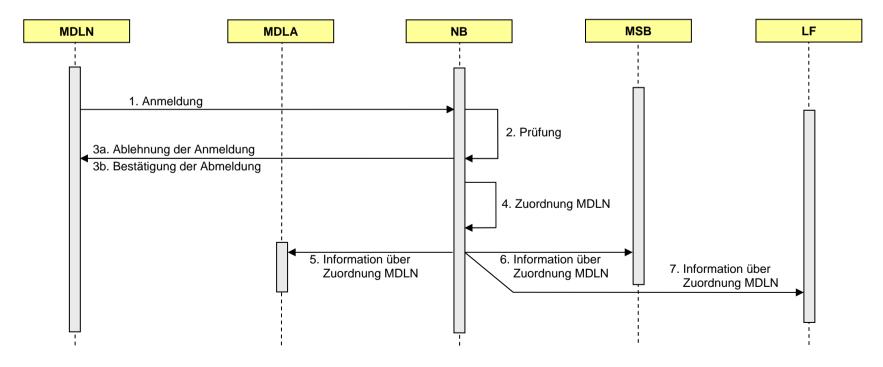


B. 7. Beginn Messung 46

7. Prozess Beginn Messung

7.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Beginn Messung
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten, für den Fall, dass eine Messstelle dem anmeldenden Marktpartner für die Durchführung der Messung zugeordnet werden soll.
	Der Prozess gilt nicht für den Fall, dass ein Marktbeteiligter zeitgleich für eine Messstelle sowohl den Messstellenbetrieb als auch die Messung anmeldet. In diesem Fall richtet sich sowohl die Anmeldung der Messung als auch die Anmeldung des Messstellenbetriebs nach dem Prozess "Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)".

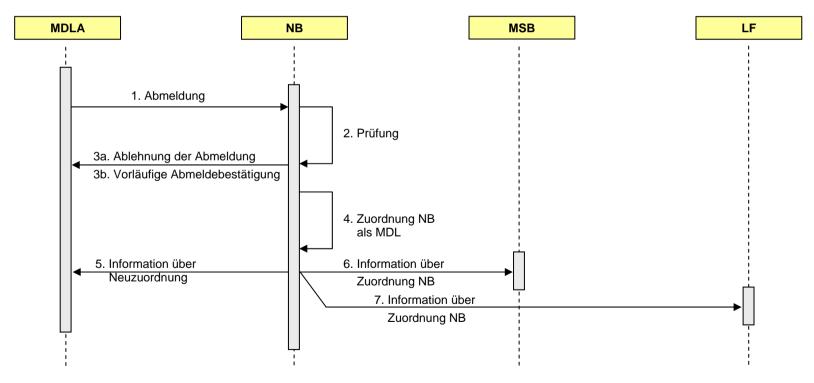


B. 8. Ende Messung

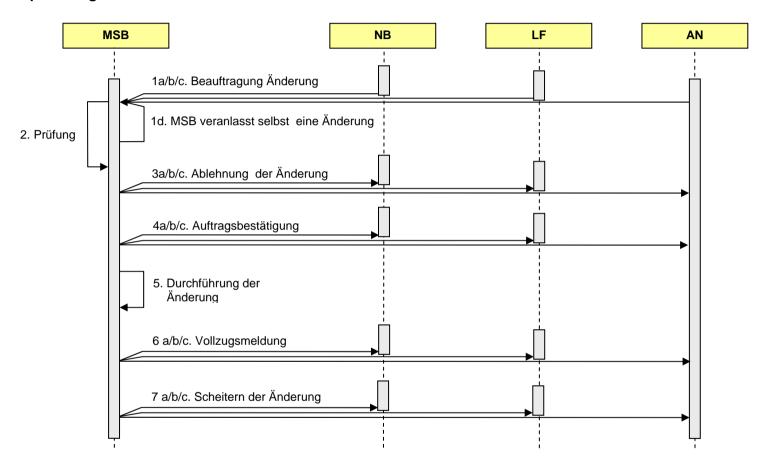
8. Prozess Ende Messung

8.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Ende Messung
	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten anlässlich einer vom MDL zu meldenden Beendigung der Messung. Der Prozess gilt nicht für den Fall, dass ein Marktbeteiligter zeitgleich für eine Messstelle sowohl den Messstellenbetrieb als auch die Messung abmeldet. In diesem Fall richtet sich sowohl die Abmeldung der Messung als auch die Abmeldung des Messstellenbetriebs nach dem Prozess Ende des Messstellenbetriebs.



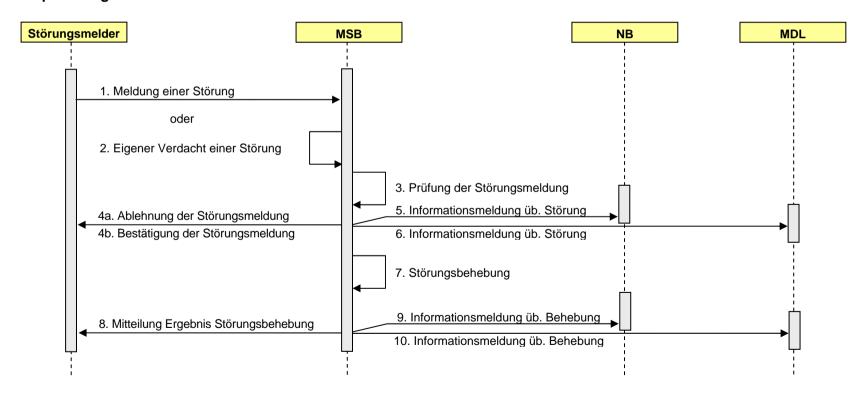
C. 1. Messstellenänderung 54



2. Prozess Störungsbehebung in der Messstelle

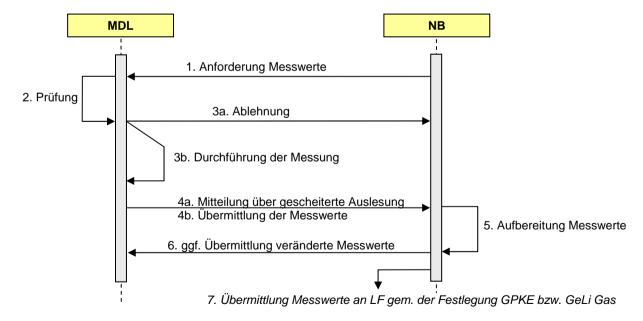
2.1. Kurzbeschreibung

An	wendungsfall	Störungsbehebung in der Messstelle
Κι	_	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten im Falle einer festgestellten oder vermuteten Störung an den technischen Einrichtungen der Messstelle. Der MSB ist verpflichtet, die Störung an der Messstelle unverzüglich zu beseitigen und so einen den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb derselben zu gewährleisten.



3.2. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktbeteiligten bei der Anforderung einer Messung durch den NB beim MDL und der Bereitstellung der Messwerte durch den MDL an den NB.
	Soweit Messwerte netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den Netzbetreiber zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus § 4 Abs. 4 MessZV nachkommen kann. Der NB gibt diese entsprechend den Prozessen der Festlegungen GPKE bzw. GeLi Gas dann an den LF weiter. Um netzentgelt- bzw. bilanzierungsrelevante Messwerte handelt es sich jedenfalls dann, wenn diese von den GPKE / GeLi-Prozessen erfasst werden.
	Die bilaterale Vereinbarung zwischen MDL und Dritten (etwa LF, AN) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Prozesses.



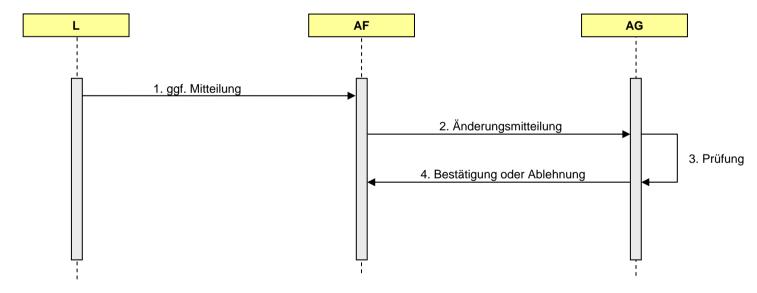
D. Annexprozesse

1. Prozess Stammdatenänderung (Messstelle)

Das Bestehen eines Anspruchs auf Änderung von Stammdaten richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen.

1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Stammdatenänderung (Messstelle)
Kurzbeschreibung	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Messstelle werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).



D. 2. Geschäftsdatenanfrage

2. Prozess Geschäftsdatenanfrage

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Geschäftsdatenanfrage
Kurzbeschreibung	Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers (etwa die Identität eines derzeit der Messstelle zugeordneten Dienstleisters) werden angefragt und ggf. übermittelt.
	Geschäftsdaten können nur dann übermittelt werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes, zulässig ist.

